

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

des Marktes Mantel
vom 18.12.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Mantel folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Mantel erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt tagesgenau und beginnt jeweils mit dem Tag der Bestattung.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 **Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|--|----------|
| a) Kindergrabstätte (Alter Friedhof) | 32,00 € |
| b) Einzelgrabstätte (Alter Friedhof) | 52,00 € |
| c) Einzelgrabstätte (Neuer Friedhof) | 52,00 € |
| d) Doppelgrabstätte (Alter Friedhof) | 86,00 € |
| e) Doppelgrabstätte (Neuer Friedhof) | 86,00 € |
| f) Dreifachgrabstätte (Alter Friedhof) | 102,00 € |
| g) Urnenerdgräber (Neuer Friedhof) | 37,00 € |
| h) Urneneinzelstele (Neuer Friedhof) | 98,00 € |
| i) Urnengarten (Neuer Friedhof) | 108,00 € |
| j) Urnenwand (Neuer Friedhof) | 98,00 € |
| k) Baum-Urnengräber (klein) | 77,00 € |
| l) Baum-Urnengräber (groß) | 126,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 **Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt
pro angefangenem Benutzungstag 156,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt
je Nutzung 144,00 €
- (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) bei einer Grabstätte (Einzel-, Doppel-, Dreifachgrab) | 300,00 € |
| b) bei einer Kindergrabstätte | 300,00 € |
| c) bei einer Urnenerdgrabstätte | 110,00 € |
| Kompressoreinsatz, wenn erforderlich, je angefangene Stunde | 20,00 € |
- (4) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt 75,00 €
- (5) Die Gebühr für Sarg- und Urnenträger beträgt pro Träger 40,00 €
- (6) Die Gebühr für die Beisetzung der Urne
(Urnenwand, Urnenstelen, Baum-Urnengrab, Urnengarten) beträgt 35,00 €
- (7) Die Gebühr beträgt bei:
- | | |
|---|---------|
| a) der Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche oder von Gebeinen | 95,00 € |
| b) der Umbettung von Urnen und Aschenresten | 95,00 € |

§ 6 **Sonstige Gebühren**

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung und die Verlängerung eines Nutzungsrechts nach § 13 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben.

- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 16,00 EUR erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis zur Umbettung wird eine Gebühr in Höhe von 16,00 EUR erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 23.03.1982 in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2022 außer Kraft.

Mantel, 18.12.2025

Richard Kammerer
Erster Bürgermeister